

ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 Grundstücksplannummer
- 3.3 vorhandene Wohngebäude
- 3.4 vorhandene Nebengebäude
- 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6 20 KV Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone (vorhanden)
- 3.7 10 Höhenrichtlinien mit Meter-Angaben

Der Bebauungsplanentwurf vom 25.2.1963 mit Begründung hat vom 15.5.1963 bis 14.6.1963 im RATHAUS LAM öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 5.5.1963 DURCH ANSCHLAG bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

MGM. LAM, den 19.6.1963
Mark Lam
 Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 18. Juni 1964 Nr. IV 6 zugrunde.



Landshut, den 18. Juni 1964
 Regierung von Niederbayern
A. A.
 Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am ... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ... bis ... in ... öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ... bekannt gemacht.

..., den ...
 ...
 Bürgermeister

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 Dacheindeckung:

Material:	Pfannen
Farbe:	dunkelbraun oder rot
Ortgang:	höchstens Überstand 1,20 m
Traufe:	höchstens Überstand 1,00 m
 - 1.52 Einfriedung:

Art:	an der Talseite Holzlatzen- oder Hanichelzaun oder Hecke
Höhe:	über Straßenoberkante 1,00 m
Ausführung:	Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßenober- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.
 - 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.54 zu 2.35

Dachform:	Satteldach 30 - 35°
Kniestock:	nicht über 0,80 m
bei Hanghaus	Kniestock unzulässig
E + DG	Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
bei Hanghaus	unzulässig
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	nicht über 4,50 m
bei Hanghaus	nicht über 6,0 m
 - 1.55 zu 2.36

Dachform:	Satteldach 25 - 27°
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	nicht über 7,00 m

ZEICHENERKLÄRUNG

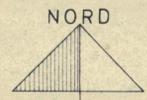
2. Für die planlichen Festsetzungen:

- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
 - 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.23 Straßenecke (innerhalb des Dreiecks ecke darf die nicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.25 Öffentliche Grünflächen
 - 2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke
- 2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.31	zwingende Baulinie, rot	} Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
2.32	vordere Baugrenze, blau	
2.33	seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett	
- 2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
- 2.35 zulässig Erdgesch. u. ausreb. Dachgesch. Bei Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,0m nicht übersteigen.
- 2.36 a) zulässig Erdgesch. u. 1 Vollgesch. b) oder Kellergesch. u. Erdgesch. Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 7,0m nicht übersteigen.

BEBAUUNGSPLAN AM HIMMELREICH

MARKTGEMEINDE: LAM / KREIS: KÖTZTING



MASSTAB 1:1000

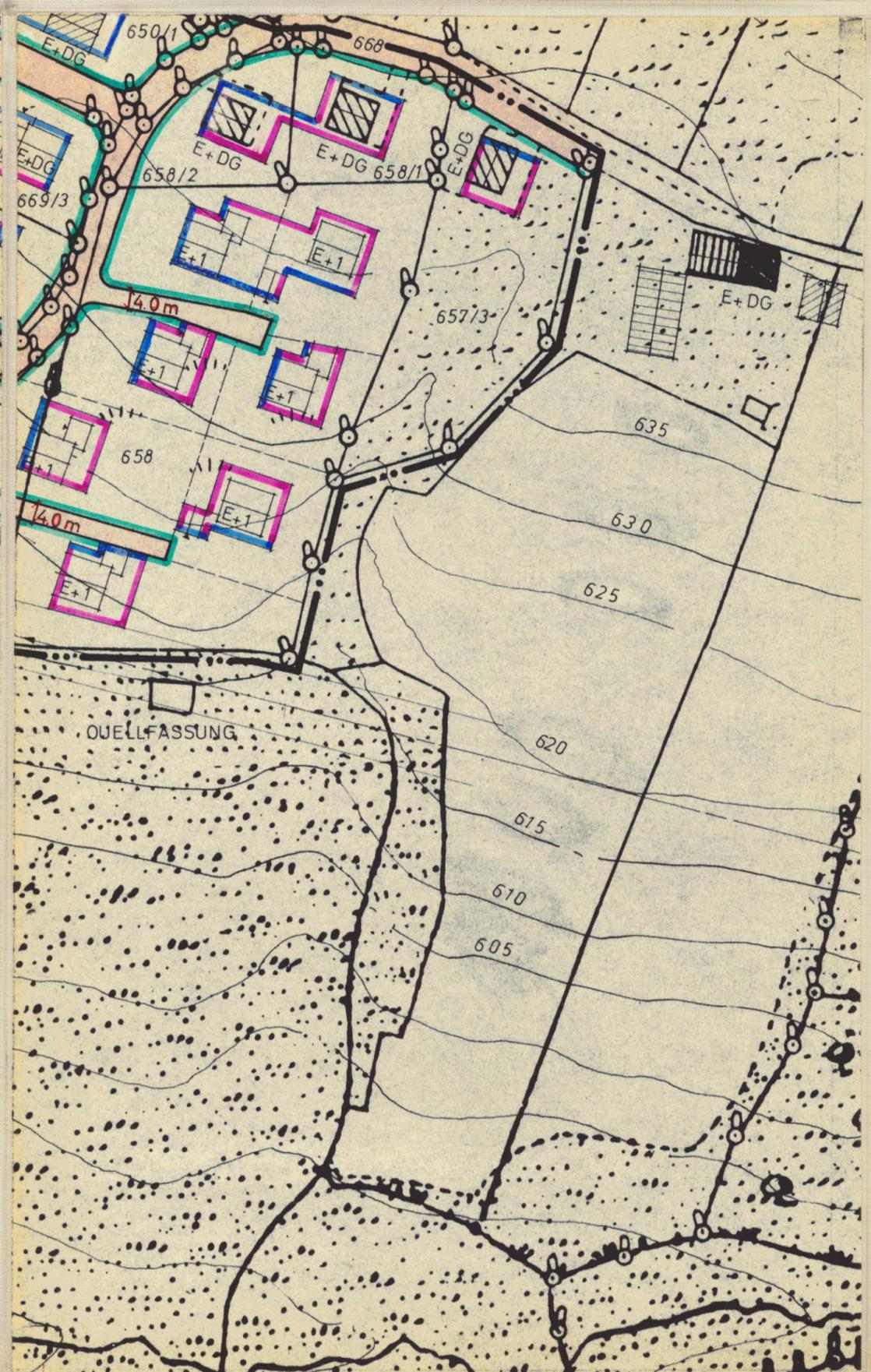
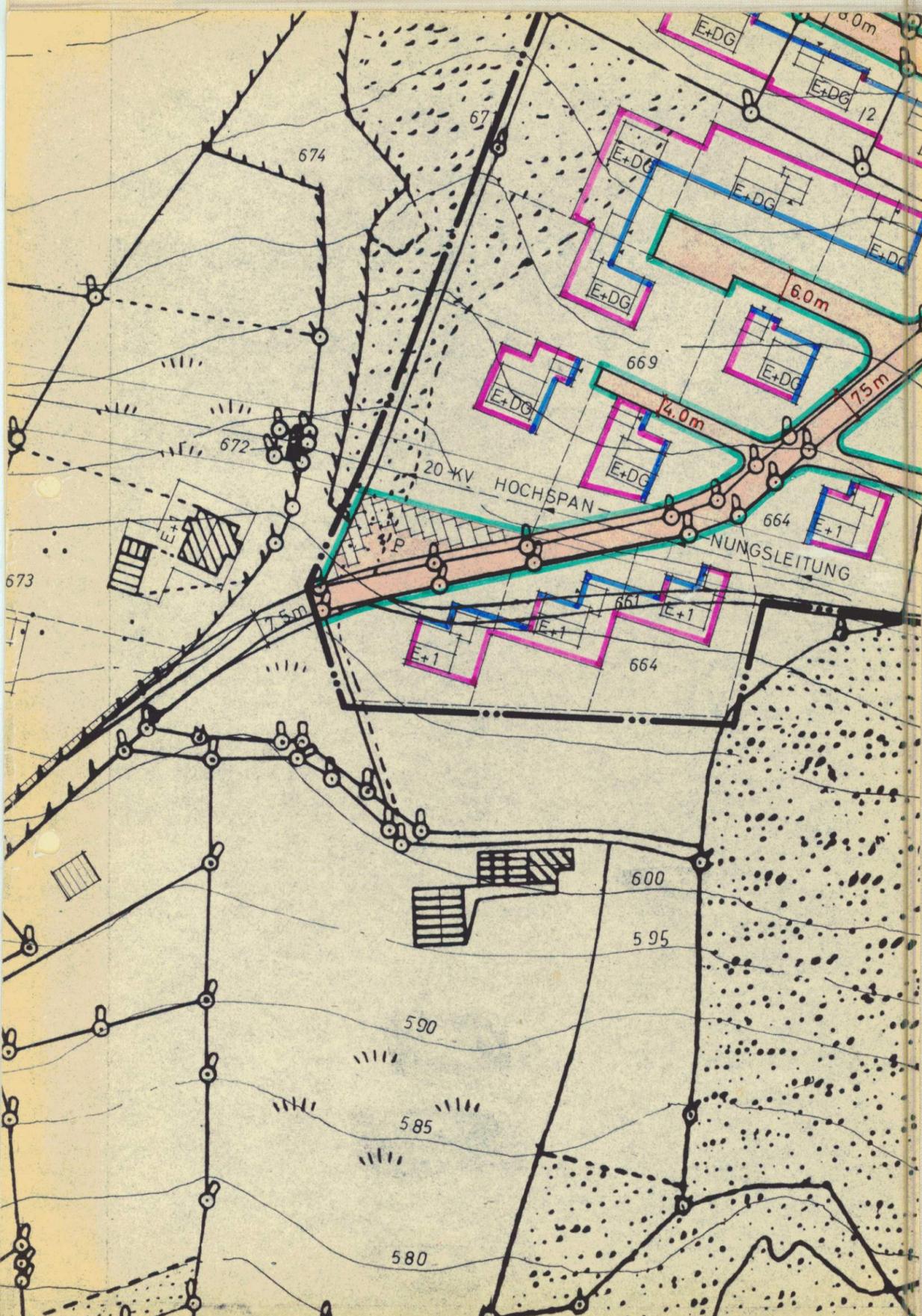
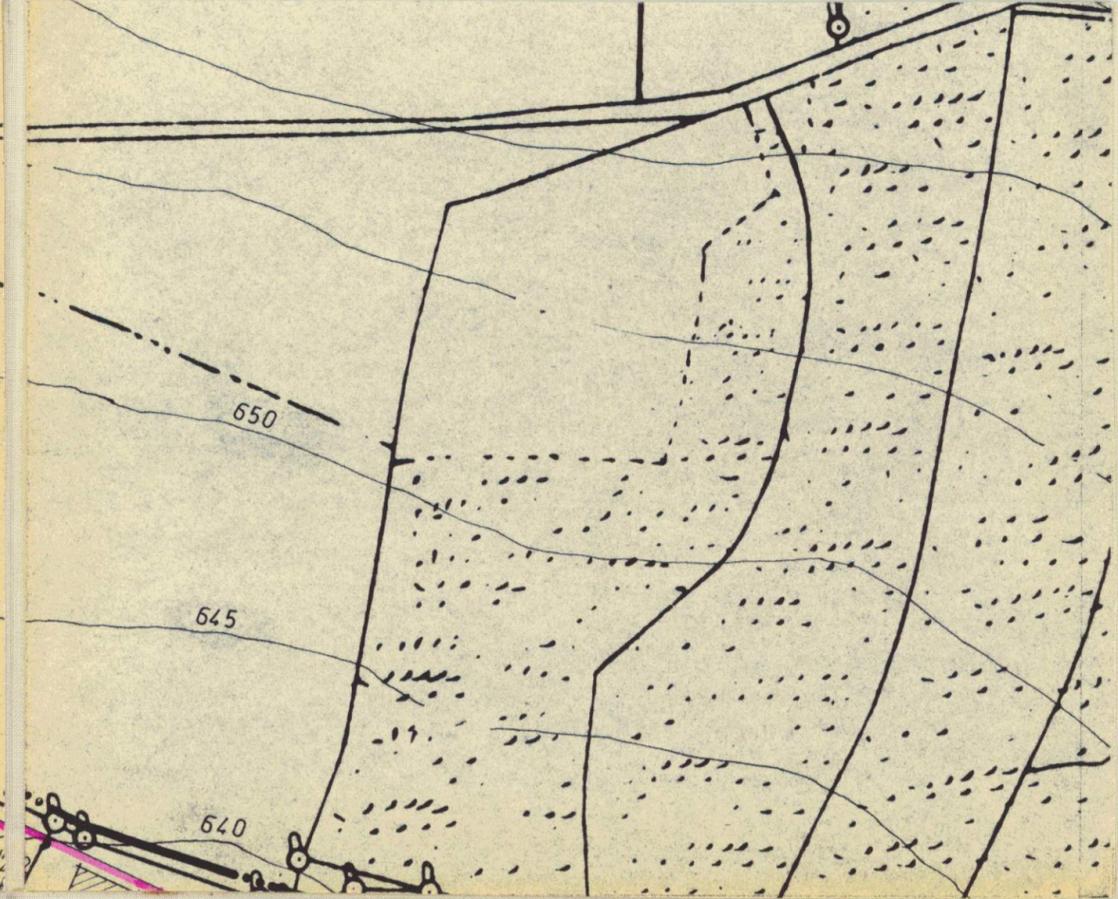
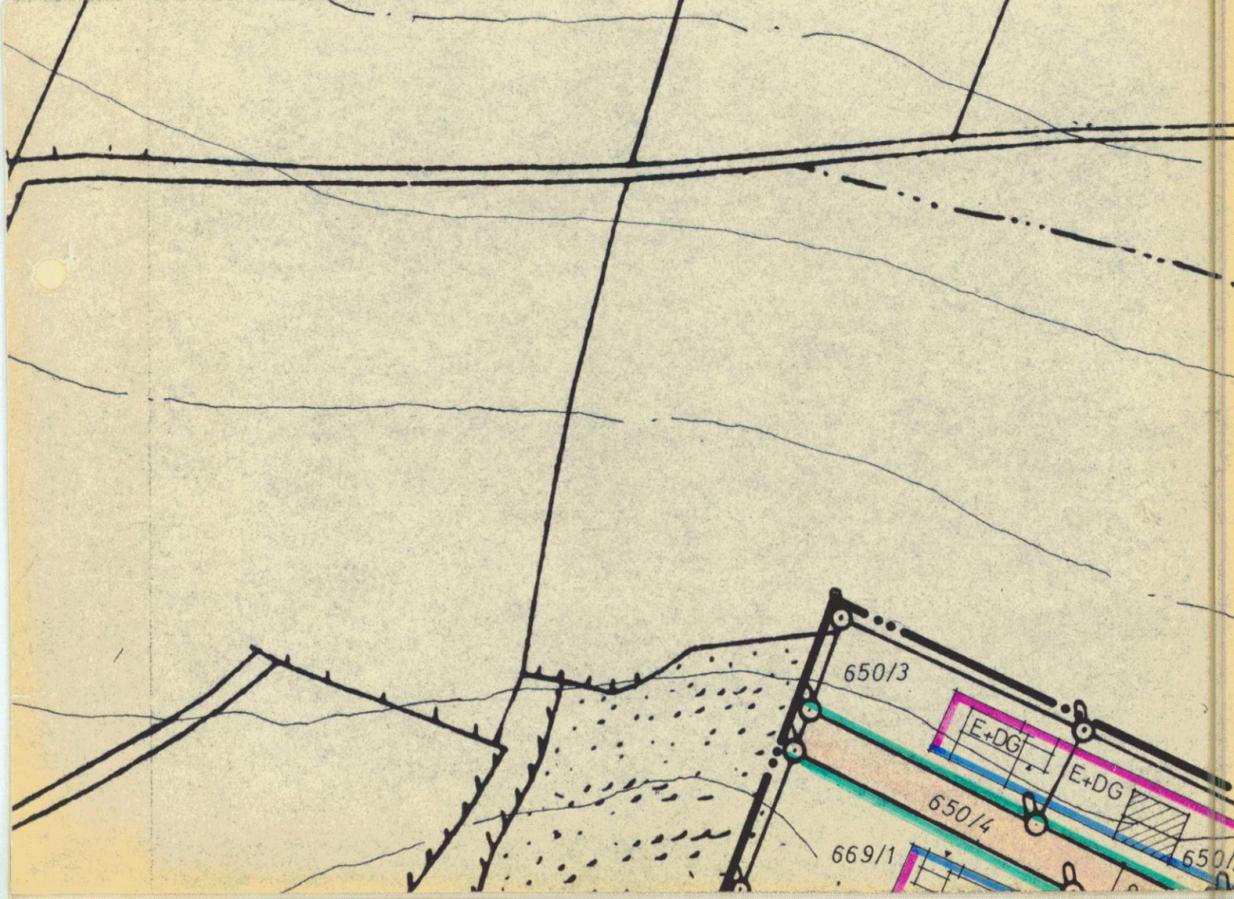
Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Festnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Müniberg, Grünlandstr. 8, am 7.2.1963

Landshut, den 25.2.1963

Planfertiger:

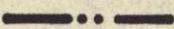
Hans Kritschel
 ARCHITEKTURBÜRO
 HANS KRITSCHEL
 8300 LANDSHUT
 MÜNIBERG, GRÜNLANDSTR. 8
 TELEFON 0871-3439

DUPLIKAT

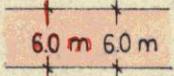


Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereiches

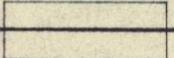
2.2 Verkehrsflächen

2.21  Öffentliche Verkehrsflächen
 (vorh. Breite: schwarze Zahl)
 (gepl. Breite: rote Zahl)

2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze

~~2.23  Nichtdreiecke (innerhalb der Nichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

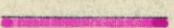
~~2.25  Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26  Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

2.3 Maß der baulichen Nutzung

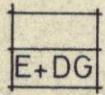
~~2.31  zwingende Baulinie, rot~~

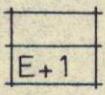
2.32  vordere Baugrenze, blau

2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

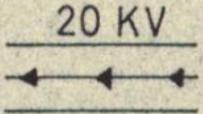
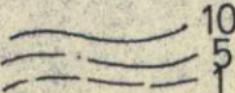
{ Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35  zulässig Erdgesch. u. ausgeb. Dachgesch.
 Bei Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6.0m nicht übersteigen.

2.36  a) zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß
 b) oder Kellergeschoß u. Erdgeschoß
 Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 7.0m nicht übersteigen.

3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone (vorhanden)
- 3.7  Höhenschichtlinien mit Meter-Angaben

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.2 Bauweise : offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.36

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Pfannen
Farbe : dunkelbraun oder rot
Ortgang: höchstens Überstand 1,20 m
Traufe: höchstens Überstand 1,00 m

1.52 Einfriedung:

Art: an der Talseite Holzlatten- oder Hanichelzaun oder Hecke

Höhe: über Straßenoberkante 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Straßen- oder Gehsteigoberkante. An der Bergseite der Straße ist eine Stützmauer bis zu 0,8 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung anzubringen.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 30 - 35°
Kniestock: nicht über 0,80 m
beim Hanghaus Kniestock unzulässig
E + DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
beim Hanghaus unzulässig
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 4,50 m
beim Hanghaus nicht über 6,0 m

1.55 zu 2.36 Dachform : Satteldach 25 - 27°
Kniestock: unzulässig
E + 1 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Dachgauben: unzulässig
Traufhöhe: nicht über 7,00 m

Der Bebauungsplanentwurf vom 25.2.1963
mit Begründung hat vom 15.5.1963 bis 14.6.1963 im ..
RATHAUS LAM.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich AM...
6.5.1963 DURCH ANSCHLAG..... bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 19.6.1963.....
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10 .
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

MGEM. LAM., den 19.6.1963.....
Markt Lam
[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt die EntschlieÙung vom 18. Juni 1964
Nr. IV 6 - 1000† 1202 384 zugrunde.



Landshut, den 30. Juni 1964
Regierung von Niederbayern
i.A. *[Handwritten Signature]*
(Stengel)
Reg. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am
rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom
bis in
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblichbekannt gemacht.

....., den
.....
Bürgermeister